



## Niederschrift

über die öffentliche

## Sitzung des Gemeinderates Raisting

Datum: 6. September 2023

Uhrzeit: 19:30 Uhr - 21:06 Uhr

Ort: im Sitzungssaal des Rathauses

Schriftführer/in: Bernhard Schregle

---

### Teilnehmer:

Erster Bürgermeister	Höck Martin	
Gemeinderat	Adolphs Christoph	
Gemeinderat	Hain Sebastian	
Gemeinderat	Huttner Hermann	
Gemeinderätin	Kapfer Albertine	
Gemeinderat	Perchtold Alexander	
Gemeinderätin	Schaidhauf Irmgard	ab 19:39 Uhr zu TOP 2
Gemeinderätin	Schrepfer Veronika	
Gemeinderat	Schröferl Thomas	
Gemeinderat	Tafertshofer Roland	
Zweiter Bürgermeister	Schönherr Konrad	

### Entschuldigt:

Gemeinderätin	Herrmann Eva
Gemeinderätin	Scheifele Martina
Gemeinderat	Schütz Andreas
Gemeinderätin	Dr. Winter Maiken

### Sonstige Anwesende:

Verwaltung                      Schregle Bernhard  
Herr Bursic, Geschäftsleiter des Zweckverbandes Kommunale Dienste Oberland  
Presse: Herr Roettig, Weilheimer Tagblatt  
Hr. Eichberg und Hr. Schmid, Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Raisting

<b>TOP</b>	<b>Tagesordnung öffentliche Sitzung</b>
------------	---

1. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
2. Beitritt und Aufgabenübertragung an den Zweckverband Kommunale Dienste Oberland; Abstimmung der weiteren Vorgehensweise
3. Freiwillige Feuerwehr Raisting; Zustimmung zur Sicherung von Veranstaltungen
4. Informationen

<b>TOP</b>	<b>Öffentliche Sitzung</b>
------------	----------------------------

Der Vorsitzende eröffnete um 19:30 Uhr die Sitzung und stellte die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

Mit der vorgelegten Tagesordnung besteht Einverständnis.

<b>1.</b>	<b>Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung</b>
-----------	--

**Sachverhalt:**

Zum Tagesordnungspunkt der nichtöffentlichen Sitzung vom 09.08.2023:

Der Gemeinderat beschließt, das Angebot der Fa. Eder für den gebrauchten ISEKI Kompakttraktor TM 3267 zu einem Kaufpreis in Höhe von 31.990,00 € zzgl. 19 % MWSt anzunehmen. Im Kaufpreis ist ein Tellerstreuer XTB 140 und ein Federklappenschneepflug RSV 148 enthalten.

<b>2.</b>	<b>Beitritt und Aufgabenübertragung an den Zweckverband Kommunale Dienste Oberland; Abstimmung der weiteren Vorgehensweise</b>
-----------	--

**Sachverhalt:**

Der Vorsitzende begrüßt den Geschäftsleiter des Zweckverbandes Kommunale Dienste Oberland, Herrn Bursic und bedankt sich für sein Kommen. Er wird den Zweckverband, das Verbands- und Aufgabengebiet vorstellen.

Zum Hintergrund:

In verschiedenen Sitzungen wurden regelmäßig Verkehrsprobleme angesprochen (zu hohe Geschwindigkeiten, falsches oder unzulässiges Parken usw.), die durch die Verwaltung nicht verfolgt oder geahndet werden können. Darüber hinaus ist festzustellen, dass das Auftrags- und Vergabewesen ein immer umfangreicheres Fachwissen erfordert. Vergabefehler führen nicht selten zu Regressansprüchen oder den Verlust von Fördergeldern (Förderschädlichkeit).

Um den genannten Problemen begegnen zu können und Lösungsmöglichkeiten für die Probleme zu finden, hat die Verwaltung Kontakt mit dem Zweckverband Kommunale Dienste Oberland aufgenommen.

Der Zweckverband Kommunale Dienste Oberland mit Sitz in Bad Tölz bietet als Kernleistung die Überwachung des ruhenden und/oder fließenden Verkehrs an. Darüber hinaus könnte auch die Zentrale Beschaffungsstelle des Zweckverbandes (ZBS) für die Gemeinde Raisting tätig werden. Bisher haben sich 150 Kommunen diesem Zweckverband angeschlossen, bereits 60 Kommunen nehmen auch die Leistungen der ZBS in Anspruch.

Die formlose Anfrage an die Geschäftsleitung des Zweckverbandes ergab, dass die Gemeinde Raisting dem Zweckverband beitreten und auch durch die Zentrale Beschaffungsstelle bedient werden könnte.

Um dem Zweckverband beitreten zu können, ist ein Beschluss des Gemeinderates zu fassen. Die Verbandsversammlung entscheidet dann über die Aufnahme im Rahmen einer Verbandsversammlung. Diese Versammlungen finden jeweils im Frühjahr und im Herbst statt. Die Zusammenarbeit ist nach positiver Beschlussfassung durch die Regierung von Oberbayern zu genehmigen. Dann erfolgt z. B. die gemeinsame Festlegung der Überwachungsgebiete und ggf. Begehung von Messstellen. Die Nutzung der Verkehrsüberwachung, wählbar ob ruhend oder fließend mit einer Mindestbuchungszeit von 5 Stunden monatlich, ist dabei Voraussetzung zur Nutzung der weiteren angebotenen Dienstleistungen.

#### **Zu den Kosten:**

Für den Bereich der Überwachung des ruhenden Verkehrs („Knöllchen“) fallen je Überwachungsstunde 30,00 € an. Die Sachbearbeitung je Fall wird mit 4,00 € in Rechnung gestellt.

Für den Bereich der Überwachung des fließenden Verkehrs („Blitzer“) fallen je Überwachungsstunde 100,00 € an. Die Sachbearbeitung wird je Fall mit 4,00 € in Rechnung gestellt.

#### **Für den Bereich der Zentralen Beschaffungsstelle:**

Für die Leistungen der Zentralen Beschaffungsstelle wird von den Mitgliedern jährlich eine Umlage erhoben. Die Umlage wird in der Haushaltssatzung festgesetzt. Für das Haushaltsjahr 2023 beläuft sich die Umlage auf 1,20 € pro Einwohner. Zur Berechnung der Umlage wird die vom Bayerischen Landesamt für Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 31.12. des Vorjahres zu Grunde gelegt.

Mit der Umlage sind sämtliche Leistungen der Zentralen Beschaffungsstelle abgegolten, zudem unterliegt die Umlage nicht der Umsatzsteuerpflicht.

#### **Zu den Leistungen:**

Überwachung des ruhenden/fließenden Verkehrs:

Der Zweckverband sieht sich als Dienstleister der Kommunen. Er übernimmt alle Verfahrensschritte eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens, also vom Versand der Anschreiben über die Behandlung von Einsprüchen bis zum Mahnverfahren. Mit den „Besonderen Entgelten“, die die Verbandsversammlung in ihrer Satzung festgelegt hat, sind sämtliche Kosten abgedeckt, also von der Anhörung über die Postgebühren bis hin zur Vollstreckung.

#### **Zentrale Beschaffungsstelle**

Die Zentrale Beschaffungsstelle unterstützt die Kommunen bei der Durchführung von nationalen und europaweiten Vergabeverfahren und uns als Auftraggeber rechts- und revisionssicher durch das umfangreiche Gebiet der öffentlichen Ausschreibungen (Vergabe von Aufträgen im Bereich von Bau-, Liefer-, Dienst- und freiberuflichen Leistungen).

### **Finanzen:**

Im Haushaltsjahr 2023 stehen keine Haushaltsmittel für den Beitritt zur Verfügung. Sollte dieser noch im laufenden Jahr erfolgen sollen, müsste eine außerplanmäßige Haushaltsausgabe genehmigt werden. Im Haushalt 2024 könnten entsprechende Haushaltsmittel bereitgestellt werden.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. In der nächsten Sitzung des Gemeinderates soll über den Beitritt sowie Art und Umfang der Aufgabenübertragung abschließend beraten und entschieden werden.

### **Abstimmungsergebnis: 11 : 0**

<b>3.</b>	Freiwillige Feuerwehr Raisting; Zustimmung zur Sicherung von Veranstaltungen
-----------	--

### **Sachverhalt:**

Zur Sicherung von Einsatz- und Übungsstellen sowie von Veranstaltungen dürfen Führungsdienstgrade der Feuerwehr oder die von ihnen im Einzelfall damit beauftragten Mannschaftsdienstgrade und Helfer die Befugnisse der Polizei nach § 36 Abs. 1, § 44 Abs. 2 StVO und Befugnisse der Straßenverkehrsbehörde nach § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 5 StVO ausüben und die nötigen Verkehrszeichen und -einrichtungen aufstellen.

Für die Sicherung von Veranstaltungen durch die Feuerwehren ist die Zustimmung des zuständigen Gemeindeorgans zuständig.

In der Praxis übernahmen schon bisher Mitglieder der Feuerwehr häufig die Verkehrsregelung bei Veranstaltungen, soweit Polizei nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in ausreichender Stärke zur Verfügung stand.

Als Voraussetzung für ein entsprechendes Tätigwerden legt Art. 7a ZustGVerk die Erforderlichkeit der Verkehrsregelung im Rahmen der Sicherung von Einsatzstellen oder von Veranstaltungen fest. Bei Veranstaltungen im Sinne dieser Vorschrift ist gemäß der bisherigen Praxis insbesondere an motor- und radsportliche, Brauchtums- und kirchliche Veranstaltungen zu denken.

Der Einsatz der Feuerwehr zur Sicherung von Veranstaltungen ist an die Zustimmung der zuständigen Organe der Gemeinde, die Träger der Feuerwehr ist, gebunden. Welches Organ zuständig ist, richtet sich dabei nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung. Bei einzelnen Veranstaltungen wird es sich in der Regel um eine laufende Angelegenheit i. S. des Art. 37 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung handeln, für die der erste Bürgermeister zuständig ist. Für allgemeine Richtlinien für die Übernahme der Verkehrsregelung bei Veranstaltungen durch die Feuerwehr hingegen ist der Gemeinderat zuständig (Art. 29, 37 Abs. 1 Satz 2 GO).

Die Zustimmung kann ggf. auch generell im Voraus erteilt werden. Das ermöglicht dann, dass wenn die Polizei bei Veranstaltungen durch die Erlaubnisbehörde nach § 29 StVO oder bei „verkehrsüblichen“ und damit erlaubnisfreien Veranstaltungen vom Veranstalter informiert und um Durchführung der Verkehrsregelung gebeten wird, sie sich an die örtliche Feuerwehr wenden und um Übernahme dieser Aufgabe bzw. Unterstüt-

zung nachsuchen kann. Im Verhältnis Feuerwehr/Gemeinde als Träger wäre dann nicht mehr abzuklären, ob die Feuerwehr entsprechend tätig wird. Die verkehrsregelnde Tätigkeit bei Veranstaltungen ist eine freiwillige Aufgabe der Feuerwehr. Die Einholung der Zustimmung der Gemeinde ist bei einer generellen Zustimmung nicht mehr erforderlich.

In der Vergangenheit wurde die o. g. Vorgehensweise bereits so praktiziert. Nun wird um die generelle Zustimmung gebeten, um auch die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass freiwillige Aufgaben gem. der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren grundsätzlich kostenpflichtig sind. Die Festsetzungen der Satzung sehen keine Ausnahmen vor. Allerdings ist in einer dörflichen Gemeinschaft ein Zusammenwirken vor allen Dingen der Vereine und Institutionen sowie der Kirchen üblich, wichtig und richtig. Es wird daher vorgeschlagen, bei Einsätzen der Feuerwehr zu Brauchtumsveranstaltungen, Jubiläen wie z. B. Fahnenweihen, kirchlichen Prozessionen und bei Veranstaltungen von Vereinen auf eine Kostenrechnung zu verzichten. Ist jedoch ein rein wirtschaftliches Interesse (eines Einzelnen) der Auslöser für einen Einsatz, werden die Kosten in Rechnung gestellt.

**Beschluss:**

Die generelle Zustimmung zu Einsätzen der Feuerwehr zur Sicherung von Veranstaltungen wird erteilt. Darüber hinaus wird festgelegt, dass für die Sicherung von Brauchtumsveranstaltungen im weitesten Sinn keine Kosten in Rechnung gestellt werden. In allen Fällen hat der Kommandant dafür Sorge zu tragen, dass durch die Übernahme freiwilliger Aufgaben die ständige Einsatzbereitschaft nicht beeinträchtigt wird.

**Abstimmungsergebnis: 11 : 0**

<b>4.</b>	Informationen
-----------	---------------

**Sachverhalt:**

- Bei der Art der Bewirtschaftung des Gemeindewaldes könnten sich in Zukunft Änderungen ergeben.
- Der Sportverein Raisting bedankt sich für die Unterstützung der Gemeinde beim diesjährigen Raiffeisen-Cup
- Am 16.09.2023 findet das „Wies´n Opening“ des Fußballfördervereins statt. Hierzu wird herzlich eingeladen.
- Am Tag des offenen Denkmals am 10.09.2023 besteht die Möglichkeit zur Besichtigung des Radoms und des „Schmalzer Hof“ in der Sölber Straße 4

---

Martin Höck  
Erster Bürgermeister

---

Bernhard Schregle  
Geschäftsleiter